

licht", wie es die Widmung aussagt. Es sind kleine Geschichten menschlicher Begegnungen, zunächst noch aus einer behaglichen Zeit und Welt, die mit schlesischer Fabulierfreude abgedeutelt wird, die Welt der Dörfer und Kleinstädte zwischen Oder und Neiße, aber auch der Klosterstraße und des Weidendammes in Breslau. Es gibt zwar auch hier das gefährliche „Aber“ der Voreingenommenheit: „... ein Jude, aber ein feiner Mensch“ und umgekehrt: „... ein feiner Mensch, aber...“. Die kleine Ruth jedoch, das Christenmädchen mit dem albtibulischen Namen, ist dagegen immun, denn im Elternhaus wird ihr die Freiheit von Dünkel und Vorurteil vorgelebt. So wächst sie in die Freundschaft mit den Töchtern und Söhnen Israels hinein und schließlich eines Tages in die große Liebe, die ihr Leben reich machen, aber auch mit würgender Angst und Qual beladen sollte. Denn es ist ja unsere Zeit und Welt, in die sie mit ihrem jüdischen Mann gestellt ist. Eines Tages kehrt er von einer Vorladung nicht zurück. Den verzweiferten Wettlauf mit dem Tod, den ihre Liebe eingeht, verliert sie! Es ist ihr noch einige Male ein Wiedersehen gestattet. Das letzte — vor Auschwitz — zeigt ihr ein Antlitz, das schon jenseitiges ausstrahlte.

A. R.

Dr. I. Becker, Dr. H. Huber, Otto Küster, M. Klückmann: Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 erläutert. Berlin und Frankfurt 1955. Franz Vahlen GmbH Verlag. 988 Seiten.

Dieser neue wesentliche Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz enthält eine „Systematische Einleitung“ aus der Feder von Otto Küster, die nicht nur von Fachleuten gelesen werden sollte. Wir entnehmen ihr die folgenden grundsätzlichen Darlegungen: „... Die in diesem Gesetz geregelten Verbindlichkeiten haften an dem deutschen Namen. Sie haften erst recht an dem Staatsnamen Deutschland, den wir führen. Es ist nicht möglich, diesen Namen fortzuführen und die deutsche Geschichte als die eigene Geschichte fortzusetzen, ohne sich zugleich zu diesen Verbindlichkeiten zu bekennen. Es mag angehen, konstruktiv zu diskutieren, welches unser Verhältnis zu den Schulden des früheren Reiches aus seinen mündelsicheren Anleihen, aus bezogenen Lieferungen, aus Pflichtleistungen, aus einer über Unschuldige verhängten Haft, aus dienstlichen Fahrlässigkeiten im Bereich von Post, Bahn, Wehrmacht sei. Es geht nicht an, unsere Haftung für die Ansprüche zu diskutieren, die ihren Rechtsgrund in dem vorsätzlichen, von der Staatsführung selbst begangenen Amtsunrecht der Verfolgung haben. Man kann in Urteilen deutscher Gerichte lesen: Als die Deutschen kamen..., und es ist, als rede das Gericht von einem fremden Volk, das es nicht mehr gibt. Aber es soll Deutsche und Deutschland weiter geben, und damit ist das im deutschen Namen geschehene Unrecht unsere Sache. Im Ernst zur Frage gemacht werden kann nur, wie ein geteiltes Deutschland sich in die Schuldenmasse teilt...“

Weit entfernt also, mit den Wiedergutmachungsgesetzen Verpflichtungen übernommen zu haben, die uns sonst nicht oder doch nicht von Rechts wegen betreffen, haben wir vielmehr mit diesen Gesetzen unsere Pflichten in einer Weise eingeschränkt, die zu rechtfertigen nicht leicht ist... So hat denn auch der Regierungsvertreter im Bundestagsausschuß unumwunden eingeräumt, daß die Verpflichtungen weitergingen, wenn es keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gäbe. Man bedenke etwa, daß zivilrechtliches Schmerzensgeld (nach Palandt) schon für „Kummer, Sorgen, Unbehagen“ geschuldet wird, ja „für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, den Entgang des Jagdvergnügens“, und vergleiche die Haftentschädigung von ganzen 150 DM für einen Monat geschundenen, verzweiferten Daseins, die überdies alle Martern und alle bleibenden Entstellungen mit abgibt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten nicht um mindestens 30 % gemindert haben.

Die Nachkriegszeit hat dem Gesetzgeber viel Gelegenheit gegeben, sich auf die beiden von Aristoteles erstmals unterschiedenen Urformen der Gerechtigkeit zu besinnen: die austeilende und die herstellende Gerechtigkeit. Daß die Antwort des Rechtsstaats auf elementares Unrecht nur im Zeichen der herstellenden Gerechtigkeit gefunden werden könne, ist außer Streit. Dennoch ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, diesen Grundgedanken klar zum Ausdruck zu bringen. Zwar hat er sein Gesetz nicht als ein Versorgungsgesetz für die Opfer der Verfolgung bezeichnet, etwa analog dem Versorgungsgesetz für die Kriegsoffer; er spricht im Titel und durchweg von „Entschädigung“ und nennt, obwohl er sonst den Ausdruck Wiedergutmachung vermeidet, doch im Untertitel sein Gesetz eine Neufassung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Unter den Handhabern des Gesetzes gilt es aber entgegen dem Sprachsinne als ausgemacht, daß Entschädigung gerade nicht bedeute: Schadenersatz, und der Untertitel wird so gelesen, daß aus dem Provisorium des süddeutschen Gesetzgebers nun ein Definitivum des Bundesgesetzgebers geworden sei, daß sich statt Wiedergutmachung nur noch Entschädigung zum Ziel setze. Solchen Leseweisen noch Trotz muß sich eine loyale Auslegung bis zur Grenze des Möglichen an den im Gesetzblatt so groß gedruckten Untertitel Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts halten und damit dem Schadenersatzprinzip folgen, wie es in § 249 BGB in Übereinstimmung mit allen Rechtsordnungen neben uns und vor uns ausgesprochen ist. Der Entschluß zur Interpretation im Geist des Schadenersatzprinzips wird bestärkt, wenn man das Gesetz darauf durchmustert, ob es denn wenigstens da, wo es das Prinzip verläßt, nach klaren Gesichtspunkten von ihm abweicht. Solche gibt es natürlich, obwohl es schwer ist, sie für beschneidende Abweichungen zu finden, wenn den Opfern vorsätzlichen Unrechts Recht werden soll. Aber selbst einmal konzidiert, daß die Gesamtleistung des deutschen Volkes für die Opfer seiner Politik begrenzt werden dürfte und damit Beschneidungen grundsätzlich geboten waren: sind sie nach verständlichen Prinzipien vorgenommen worden?...

Die folgenden Seiten der systematischen Einleitung bringen eine Erörterung solcher Prinzipien.

Franz und Marietta Böhm: Eine Reise nach Israel. Köln, Juni 1955. Schriftenreihe des Israel-Informations-Dienstes, Nr. 3. 24 Seiten.

Franz Böhm, Professor der Jurisprudenz an der Frankfurter Universität, der die deutsche Delegation bei den Wiedergutmachungsverhandlungen im Haag leitete und heute Bundestagsabgeordneter ist, war mit seiner Gattin im März 1954 als Gast der Regierung von Israel eingeladen. Professor Böhm, der bereits vor 37 Jahren in Palästina war, gibt einen eindrucksvollen Bericht, schildert die erstaunliche Verwandlung, die das Land seither erfahren hat und gibt ein Bild von den Kräften und Gegenkräften. Die pädagogische, sozial-politische und wohlfahrts-ethische Leistung „erklärt allein das Wunder, wie eine solche Pioniertat aus einem jahrhundertlang verwahrlosten und zerfallenen Lande gleichsam über Nacht aus dem Boden wachsen konnte, ohne daß sich die häßlichen, unsocialen, rücksichtslosen und lasterhaften Begleiterscheinungen breitmachen konnten, die wir in der Geschichte sonst überall beobachten, wo Menschenwerk allzu schnell und allzu groß aus dem Nichts empor-schießt und wo spontan aus aller Welt, allen Klimazonen und Völkerschaften Menschenmassen verschiedener Sprache, verschiedener Kultur und verschiedenen Sitten zusammenströmen“. — Seine Gattin, Frau Marietta Böhm, die Tochter von Ricarda Huch, gibt ein anschauliches erlebnisreiches Bild von den einzelnen Stationen dieser Reise.

Die Broschüre kann gratis von der Informationsabteilung